SATZUNG DES FÖRDERVEREINS SG HOLZOLLING 1897 e.V.

Fassung vom 13. März 2009, geändert am 13. Juli 2009 im Abdruck vom 13. Juli 2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Förderverein SG Holzolling 1897 e.V.** (im folgenden FSGH genannt) und hat seinen Sitz in **Holzolling**, Gemeinde Weyarn. Der Verein ist in das am Sitz des Vereins zuständige Vereinsregister im Sinne des § 21 BGB eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist kein Mitglied bei der Schützengesellschaft Holzolling 1897 e.V. (im folgenden SGH genannt). Er erkennt jedoch deren Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder der FSGH, die ebenfalls die Satzung, Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen der SGH anerkennen.

§ 3 Zweck und Mittel des Vereins

- a) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein will den Sport- und Kulturbetrieb der SGH f\u00f6rdern und pflegen. Dies geschieht insbesondere durch die finanzielle und materielle Unterst\u00fctzung des gemeinn\u00fctzigen Vereinsbetriebs der SGH und durch Pflege des Sch\u00fctzenbrauchtums.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann jede natürliche, juristische und unbescholtene Person werden, welche schriftlich beim Vereinsvorstand der SGH um Aufnahme als förderndes Mitglied ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der FSGH mit einfacher Mehrheit. Falls der Vorstand nicht binnen 4 Wochen den Aufnahmeantrag ablehnt gilt er als angenommen.
- (2) Gegen einen Ablehnungsbeschluss kann binnen 3 Wochen nach der Zustellung Beschwerde beim Vereinsausschuss eingelegt werden. Dieser hat binnen 4 Wochen nach Eingang endgültig zu entscheiden.
- (3) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (4) Das Aufnahmegesuch Minderjähriger muss wenigstens von einem Sorgeberechtigten unterschrieben sein.

b) Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Austritt:

Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat dem Vorstand in schriftlicher Form spätestens 10 Tage vor dem Ende des Geschäftsjahres vorzuliegen. Ansonsten hat das Mitglied für das folgende Geschäftsjahr seine Beiträge und sonstigen Leistungen voll zu erbringen.

(3) Ausschluss:

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, grober Verletzung von Sitte und Anstand und bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit $^2/_3$ - Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene schriftliche Beschwerde bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Fristen einlegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen endgültig. Bei Verletzung der Beitragspflicht trotz einmaliger Mahnung kann ein einfacher Ausschluss mittels Streichung aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Vereinsvorstandes mittels $^2/_3$ - Mehrheit erfolgen, wobei dem Mitglied keine Gelegenheit zur vorherigen Äußerung gegeben werden muss. Der Vereinsvorstand hat hierüber den Vereinsausschuss zu informieren.

- c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist früherstens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- d) Alle Beschlüsse sind der betroffenen Person in schriftlicher Form zuzustellen.
- e) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins und an nichtsportlichen Veranstaltungen der SGH teilzunehmen und von Einrichtungen des Vereins und der SGH Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen und Beschlüsse zu befolgen. Faires und ehrliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages und sonstiger Leistungen gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

- b) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In ein Amt kann jedes Mitglied gewählt werden. Diese verpflichten sich an Sitzungen, zu denen sie geladen sind, teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist dies dem Versammlungsleiter der Sitzung zu melden.
- c) Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein eine Abschrift der Satzung.

§ 6a Datenschutz

- a) Mit dem Beitritt erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für den Verein erhoben und in einem DVgestützten Verfahren verarbeitet und genutzt werden.
- b) Die genauen Details und Grundlagen werden in der Datenschutzordnung der SGH geregelt.
- c) Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet werden.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein verpflichtet seine Mitglieder zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Er kann ebenfalls eine einmalige Aufnahmegebühr erheben. Über die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Hauptorgane des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

Über alle Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen.

§ 8a Vorstand

- a) Im Vorstand haben folgende Mitglieder Sitz und Stimme:
 - 1. Vorsitzender (= Gesellschaftsvorstand der SGH)
 - 2. Vorsitzender (= Geschäftsführender Schützenmeister der SGH)
 - Finanzvorstand (= Stellvertretender Finanzvorstand der SGH)
 - Verwaltungsvorstand (= Stellvertretender Verwaltungsvorstand der SGH)
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB alleine vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- c) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- d) Der Vorstand übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand der SGH die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vereinsauschuss oder die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben zuweisen.
- e) Sitzungen können von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Der Inhalt der

Sitzung muss vorher nicht bekannt gegeben werden.

- f) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung der SGH bestimmt und auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsausschussmitglied kommissarisch einzusetzen.
- g) Es gilt weiterhin sinngemäß die Satzung und die Geschäftsordnung der SGH.

§ 8b Vereinsausschuss

- a) Im Vereinsausschuss haben folgende Mitglieder Sitz und Stimme:
 - Alle Personen des Vorstandes
 - Alle weiteren Mitglieder des Vereinsvorstandes der SGH
- b) Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf Personen des Vereinsausschusses der SGH zu Sitzungen einladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- c) Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereinsauschusses dies fordern. Im Geschäftsjahr muss mindestens 1 Sitzung des Vereinsausschusses stattfinden.
- d) Dem Vereinsausschuss können neben den in der Satzung und Ordnungen festgelegten Aufgaben durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen übernimmt er Aufgaben, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- h) Der Vereinsausschuss wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung der SGH bestimmt und auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsausschussmitglied kommissarisch einzusetzen.
- e) Weiterhin gilt sinngemäß die Satzung und die Geschäftsordnung der SGH.

§ 8c Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als oberstes Vereinsorgan einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand oder dem Vereinsvorstand der SGH beantragt wird.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGH erfolgen.
- c) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt ca. 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden oder den 1.Schützenmeister der SGH. Sie erfolgt durch persönliches Anschreiben oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse (Miesbacher Merkur, Holzkirchner Merkur). Gleichzeitig ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zugeben.
- d) Zusätzliche Anträge, ausgenommen Anträge zu Satzungsänderungen, müssen 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge, ausgenommen Satzungsänderungen (siehe § 9 Abs. e)), müssen nur berücksichtigt werden, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen, volljährigen Mitglieder dies fordern.

- e) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss im wesentlichen enthalten:
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht des Finanzvorstandes über die Jahresrechnung
 - Bericht der Rechnungsprüfer und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bei Bedarf: Satzungsänderungen
 - Anträge zur Mitgliederversammlung
 - Meinungsaustausch und Diskussion
- f) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Beschwerden über die Geschäftsführung
 - Beschwerden über Ausschluss laut § 5 Abschnitt b) Abs. (3)
 - Mitgliederbeiträge laut § 7
 - Beschwerden zum Haushaltsplan
 - Alle weiteren Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
- g) Die Kassen- und Buchprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer der SG Holzolling. Die Rechnungsprüfer erstatten der Versammlung Bericht und erstellen ferner einen schriftlichen Bericht.
- h) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- i) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer, und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- j) Weiterhin gilt sinngemäß ebenfalls die Satzung und die Geschäftsordnung der SGH.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen und Satzungsänderungen

- a) Bei Abstimmungen entscheidet, wenn nicht anders angegeben, die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, volljährigen Mitglieder. Gültige Stimmen sind Ja und Nein Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- b) Eine Stimmenübertragung auf andere Personen ist nicht zulässig.
- c) Erreicht bei einer Wahl keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- d) Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Versammlung erneut abgestimmt werden.
- e) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer ¾- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen, volljährigen Mitglieder und können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in schriftlicher Form dem 1. Vorsitzenden 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen. Später eingereicht dürfen diese Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.
- f) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses der SGH mit einfacher Mehrheit.
- g) Alle Abstimmungen, Beschlüsse, Ordnungen und Regelungen die gegen die Satzung und deren Sinn verstoßen sind nichtig.
- h) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der SGH sinngemäß.

§ 10 Weitere Regelungen

Alle Regelungen und Ordnungen der SGH, mit Ausnahme von Festsetzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände der SGH sowie sportlichen Regelungen, haben auch beim FSGH im übertragenen Sinne Gültigkeit.

§ 11 Auflösung des Fördervereins SG Holzolling 1897 e.V.

Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich. Es sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Vereinsausschuss der SGH muss den Beschluss mit einer ²/₃-Mehrheit befürworten um eine Auflösung des Vereins zu erwirken.

Der Vereinsvorstand der SGH bestellt die Liquidatoren, die die Liquidation des Vereins durchführen.

Das nach Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des bisherigen Zwecks verbliebene Vermögen ist der Schützengesellschaft Holzolling 1897 e.V. zu übergeben, mit der Aufgabe es im satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Ebenso sind wichtige Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen usw. dem zuständigen Archivar der SG Holzolling zur historischen Dokumentation zu übergeben.

§ 12 Beschluss der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung vom 13. März 2009 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Schützengesellschaft Holzolling 1897 e.V. beschlossen und durch die wiederaufgenommene Gründungsversammlung vom 13. Juli 2009 in den §§ 8, 8c Punkt a) und 8c Punkt c) abgeändert. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.